

Technische Anschlussbedingungen für den Gasnetzanschluss von Letztverbrauchern im Mittel- und Hochdruck und dessen Nutzung (TA-AGM)

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen (TA) regeln die technischen Bedingungen für den Anschluss der Gasanlage von Letztverbrauchern über den Netzanschluss an das Gasverteilnetz der inetz GmbH - *nachfolgend Netzbetreiber genannt* - in Mitteldruck oder einer höheren Druckstufe (Die Zuordnung zum jeweiligen Druck erfolgt anhand des Messdrucks.) Sie gelten nicht für Netzkopplungs- und für Einspeisepunkte.

Diese TA regeln weiterhin die technischen Bedingungen für den Betrieb dieses Netzanschlusses.

1.2 Alle in diesen TA genannten Aufgaben und Tätigkeiten des Netzbetreibers können auch durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

1.3 Die TA gelten in Verbindung mit dem aktuell gültigen Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) (<http://www.dvgw.de/angebotenleistungen/regelwerk>) und ggfs. weiteren übergebenen Richtlinien des Netzbetreibers.

2 Definitionen

2.1 Der **Netzanschluss** verbindet das Gasverteilnetz des Netzbetreibers mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, einer elektrischen Trennstelle, einer Hauptabsperrreinrichtung und gegebenenfalls einer Gasdruckregelung.

2.2 **Anschlussnehmer** im Sinne dieser TA ist jedermann, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Gasverteilnetz angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Gasverteilnetz angeschlossen wird.

2.3 **Anschlussnutzer** im Sinne dieser TA ist jedermann, der einen Netzanschluss zur Entnahme von Erdgas nutzt.

3 Errichtung des Netzanschlusses

3.1 Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) und die Führung der Anschlussleitung bis zur Hauptabsperrreinrichtung (HAE) bzw. bis zur Gasdruckregelung werden vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung geltender Rechtsvorschriften und berechtigter Kundeninteressen entsprechend dem DVGW-Regelwerk festgelegt. Die Herstellung dieser Anschlussleitung erfolgt durch Beauftragte des Netzbetreibers.

3.2 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist die Rechtsträgergrenze grundsätzlich die HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich der Einrichtungen zur Gasdruckregelung und Gasmessung, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers.

3.3 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für die HAE, die Mess- und gegebenenfalls Druckregelneinrichtungen ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz oder Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies sind vorzugsweise Räume nach DIN 18012.

3.4 Der konkrete Einbauort der Mess- und Regeleinrichtungen wird vom Netzbetreiber festgelegt, wobei sich die Messeinrichtungen vor oder unmittelbar hinter der Rechtsträgergrenze befinden müssen.

3.5 Ist die HAE außerhalb des versorgten Gebäudes installiert, ist innerhalb des Gebäudes an geeigneter Stelle ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen.

3.6 Soweit der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten im nichtöffentlichen Bereich in Eigenleistung erbringt, sind die technischen Regeln des DVGW e. V., des DIN e. V. und das „Merkblatt für Eigenleistungen im Tiefbau“ zu beachten. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.

3.7 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

4 Inbetriebsetzung der Gasanlage

4.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließt die Gasanlage über den Netzanschluss an das Gasverteilnetz an und nimmt diese in Betrieb, indem er nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperrreinrichtungen die Gaszufuhr freigibt.

4.2 Die Gasanlage hinter diesen Einrichtungen hat das Installationsunternehmen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem zertifizierten Unternehmen nach DVGW GW 301, G 493-1 oder G 493-2, in Betrieb zu setzen. Diese Inbetriebsetzung ist mindestens 14 Kalendertage vorher auf dem beim Netzbetreiber erhältlichen Formblatt anzumelden. Gegebenenfalls sind dem Netzbetreiber von ihm geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. TÜV-Abnahmeprotokoll) mit der Antragstellung vorzulegen.

4.3 Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie die Inbetriebsetzung einer erweiterten oder geänderten Gasanlage.

4.4 Der Anschluss von Anlagen zur Gaseinspeisung ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

5 Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgereäten

5.1 Aus Gründen der Betriebssicherheit wird für alle Anlagen des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers (Gasinstallation) der Abschluss von Wartungsverträgen (bspw. Vertragsinstallationsunternehmen [VIU]) empfohlen.

5.2 Die folgenden Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen geben dem Betreiber die notwendigen Hinweise, wie er seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommen kann. Dazu gehören u. a. folgende Maßnahmen (siehe auch DVGW-TRGI, Anhang 5 c):

- eine jährliche Sichtkontrolle der Gasinstallation
- die regelmäßige Instandhaltung der Gasgeräte durch ein Fachunternehmen (z. B. VIU oder DVGW-zertifiziertes Wartungsunternehmen)
- die Prüfung der Gebrauchsfähigkeit bzw. der Dichtheit der Gasleitungsanlage (Innenleitungen und freiverlegte Außenleitungen) entsprechend der Fristen des DVGW-Regelwerks durch ein Fachunternehmen (z. B. VIU) prüfen lassen
- das Ergreifen von Sofortmaßnahmen im Bedarfsfall, z. B. bei Gasgeruch
- die umgehende Veranlassung der Beseitigung festgestellter Mängel durch ein Fachunternehmen

6 Nutzung des Anschlusses

6.1 Der Netzbetreiber wird bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 des EnWG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

6.2 Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von $H_{0n} = 11,1 \text{ kWh/m}^3$ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung gestellt. Der Netzbetreiber wird Brennwert und Druck möglichst gleichbleibend halten. Stellt der Anschlussnutzer

Anforderungen an die Gasqualität, die über die Verpflichtungen nach Satz 1 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

7 Plomben und anderweitige Sicherungen

- 7.1 Anlagenteile, die sich im Bereich von Messeinrichtungen befinden, können durch den Netzbetreiber plombiert oder anderweitig gesichert werden.
- 7.2 Die an Mess- und Regeleinrichtungen angebrachten Plomben und Sicherungen dürfen nur vom Netzbetreiber entfernt werden.
- 7.3 Sollte es erforderlich sein, Plomben oder anderweitige Sicherungen zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben sofort zu entfernen, ist in diesem Fall der Netzbetreiber unverzüglich unter Angabe des Grundes zu informieren.
- 7.4 Wird von Anschlussnehmern, Anschlussnutzern oder Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt, dass Plomben oder anderweitige Sicherungen fehlen, so ist dies ebenfalls dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

8 Mess- und Regeleinrichtungen

- 8.1 Der Netzbetreiber stellt bei Bedarf erforderliche Mess- und Regeleinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer darf an den Mess- oder Regeleinrichtungen weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- 8.2 Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer unentgeltlich zu dulden.
- 8.3 Die Mess- und Regeleinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und ohne besondere Hilfsmittel geprüft, abgelesen und ausgewechselt werden können.
- 8.4 Der Anschlussnehmer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Regeleinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Falls es entsprechend § 24 Abs. 1 GasNZV erforderlich ist, eine registrierende Leistungsmessung einzubauen, ist dem Netzbetreiber durch den Anschlussnutzer in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Spannungsversorgung und bei Bedarf ein Kommunikationsanschluss entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer.
- 8.6 Falls der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, sind die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten „Technische Mindestanforderungen Messstellenbetrieb Gas“ zu beachten.